

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Ernst-Paasch-Halle

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 07.05.2026 wird folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Ernst-Paasch-Halle erlassen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Pinneberg stellt die Räumlichkeiten der Ernst-Paasch-Halle auf Grundlage dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Grundsätzlich wird die Ernst-Paasch-Halle für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Hierunter sind insbesondere theatralische und musikalische Darbietungen, kulturell bildende Vorträge und Visualisierungen sowie Ausstellungen zu verstehen. Daneben kann die Einrichtung für städtische Veranstaltungen genutzt werden. Eine Zurverfügungstellung zur privaten Nutzung und für politische Parteien/Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 2**Nutzergruppen**

- (1) Die Überlassung der Einrichtung richtet sich nach der Rangfolge folgender Nutzergruppen:

Nutzergruppe 1:

- Städtische (Kultur-)Einrichtungen, wie Museum und Bücherei
- Schulen der Stadt Pinneberg
- Volkshochschule der Stadt Pinneberg e. V.
- Musikschule der Stadt Pinneberg e.V.
- gemeinnützige Vereine der Kulturpflege mit Sitz in Pinneberg
- kulturelle Veranstaltungen Dritter, bei denen die Stadt Mitveranstalter ist
- Stadtmarketing Pinneberg e.V.
- Stiftung Landdrostei

Nutzergruppe 2:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- kommerzielle Künstler*innen
- sonstige Nutzer*innen

STADT PINNEBERG	Nummer:	4.50
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	2
	Stand:	05/26

§ 3

Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeiten werden vertraglich zwischen der Stadt und den Nutzer*innen in einer Nutzungsüberlassung festgelegt.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr möglich. Dabei sind die Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für ein allgemeines Wohngebiet einzuhalten. Näheres wird hierzu in der Nutzungsüberlassung geregelt.

§ 4

Nutzungsgegenstände

- (1) Mit der Nutzungsüberlassung werden der große Saal, die licht- und tontechnischen Anlagen, die Künstlergarderoben, die Küche, der Ausgabebetresen, die Sanitäreinrichtungen, die Garderobe sowie die Empore zur Verfügung gestellt.
- (2) Lagerräume können im begrenzten Umfang von Dauernutzer*innen der Ernst-Paasch-Halle angemietet werden.
- (3) Die Bewirtung mit Speisen und Getränken obliegt den Nutzer*innen. Etwaige erforderlichen Genehmigungen für den Ausschank von alkoholischen Getränken sind von ihnen vorab einzuholen.
- (4) Für den Zugang zum Gebäude erhalten die Nutzer*innen Transponder, die sorgfältig aufzubewahren sind und im Eigentum der Stadt verbleiben. Bei Verlust haften die Nutzer*innen für die daraus entstehenden Kosten. Die Transponder dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei der Aushändigung der Transponder sind von den Nutzer*innen Übergabevereinbarungen zu unterzeichnen, die nähere Bestimmungen zur Transponderverwaltung enthalten.
- (5) Die Außentüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Außentüren nach Beendigung der Nutzung haften die Nutzer*innen für die daraus entstehenden Kosten.
- (6) Gebäude, Mobiliar und technische Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, Beschädigungen im oder am Kulturzentrum, die aufgrund der Nutzung entstanden sind, unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (7) Im Gebäude sowie auf dem angrenzenden Schulgrundstück besteht absolutes Rauchverbot.
- (8) Das Anbringen von Gegenständen ist am und im Gebäude nur mit der vorherigen Zustimmung der Stadt erlaubt.
- (9) Das Befahren des (Schul-)Grundstücks mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist ohne Erlaubnis der Stadt nicht gestattet.

STADT PINNEBERG	Nummer:	4.50
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	3
	Stand:	05/26

§ 5

Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung des Kulturzentrums sind die nachstehenden Entgelte zu entrichten:

Nutzergruppe 1

- a) Für Proben und eintrittsfreie Veranstaltungen erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Aktionen der Kulturvereine im Rahmen ihrer satzungsgemäßen überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit, sofern sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen sind.
- b) Für eintrittspflichtige Veranstaltungen sind 15% der Eintrittsgelder (brutto) zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von Einrichtungen in städtischer Trägerschaft, der Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V., der Musikschule der Stadt Pinneberg e.V. und des Vereins Stadtmarketing Pinneberg e.V.. Der Nachweis über die Höhe der Nutzungsentgelte ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes unter 10,00 EUR je Veranstaltung wird abgesehen.

Nutzergruppe 2

Es ist ein Nutzungsentgelt von 28,56 EUR/Stunde (24,00 EUR zzgl. 4,56 EUR USt (19%)) zu entrichten.

Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die vereinbarten Benutzungszeiten am Veranstaltungstag. Jede angefangene Benutzungsstunde gilt als volle Benutzungsstunde. Sollten Auf- und/oder Abbautage erforderlich sein, sind hierfür 100,00 EUR pro Tag, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, zu entrichten.

- (2) Für die nach § 4 Abs. 2 anzumietenden Lagerräume ist eine mtl. Miete von 2,00 EUR/m² zu entrichten.
- (3) Erhöhter Reinigungsaufwand ist von den Nutzer*innen zu tragen und wird diesen gesondert in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen, insbesondere bei umfangreicheren Nutzungen, kann vorab eine Sonderreinigung beauftragt werden, deren Kosten die Nutzer*innen zu tragen haben.
- (4) Es kann die Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe verlangt werden. Sie wird nach der Nutzung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung o. ä.) nicht geltend gemacht werden.
- (5) Nutzungsentgelte, die auf einer vereinbarten Nutzungsüberlassung beruhen sowie ggf. zu entrichtende Kautions sind 14 Tage vor den Nutzungen fällig.
- (6) Bei Stornierungen von Nutzungen innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn sind 25 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu entrichten.
- (7) Von der Erhebung von Nutzungsentgelten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Kulturzentrum für besonders förderungswürdige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Institutionen zur Verfügung gestellt wird. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Nutzungsüberlassung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Darüber hinaus kann der/die Bürgermeister/in in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nichtnutzung wegen Epidemie, Pandemie, Sperrung) von der Erhebung von Nutzungsentgelten absehen bzw. bereits erhobene Nutzungsentgelte erstatten.

§ 6 Vergabe

- (1) Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Vergabe des Kulturzentrums erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung, einzureichen ist. Für die Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
- a) Die Nutzer*innen übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
 - b) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen (§ 9 Abs. 5).
 - c) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Personen.
- (3) Verfügbare Termine können vorgemerkt werden. Nach der Terminbestätigung erhalten die Nutzer*innen eine Nutzungsvereinbarung, die rechtsverbindlich zu unterzeichnen und zurückzureichen ist. Wird die Nutzungsvereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zurückgereicht, steht es der Stadt frei, den beantragten Termin zu stornieren und anderweitig zu vergeben.

§ 7 Widerruf der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Zuweisung für die Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Nutzer*innen, eine beauftragte Person oder ein Teil der Mitglieder vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung verstößt oder wenn die oben genannten Personen
- a) durch ihr Verhalten gegen freiheitlich demokratische Grundwerte verstößt und damit das Ansehen der Kultur und der Stadt schädigt oder
 - b) sich mit der Entrichtung der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte im Verzug befindet.

Die Nutzer*innen sind vor dem Widerruf der Nutzungsüberlassung anzuhören. Während der Anhörung kann die Nutzung untersagt werden. Eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Nutzungsuntersagung kann auch gegenüber einzelnen Personen ausgesprochen werden.

(2) Die Nutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder -tage aus wichtigen Gründen widerrufen werden, z.B. bei:

- a) Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, Grundreinigung oder ähnlichen Maßnahmen,
- b) Änderung des Nutzungsplans aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen oder
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender städtischer Veranstaltungen kultureller oder anderer Art.

Bereits geleistete Nutzungsentgelte sind zu erstatten.

§ 8

Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Nutzer*innen haben sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege, Notausgänge und die Nutzung der technischen Gegenstände.
- (2) Für den Saal bestehen bauordnungsrechtlich genehmigte Bestuhlungspläne. Die Möblierung des Saals erfolgt auf Basis des im Vertrag festgehaltenen Bestuhlungsplans. Die im genehmigten Bestuhlungsplan genannte Zahl der Besucherplätze darf nicht überschritten werden. Es dürfen sich unabhängig vom Bestuhlungsplan insgesamt maximal 199 Personen im Gebäude aufhalten. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf ohne die Einwilligung der Stadt in seiner Aufstellung nicht verändert werden.
- (3) Der Einsatz von offenem Feuer, hierunter fallen auch brennende Kerzen, Fackeln, Pyrotechnik und ähnliches, ist untersagt. Der Einsatz von Spezialeffekten, z.B. Nebelmaschinen u. ä., sind bei der Antragstellung anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung in der Nutzungsüberlassung.

§ 9

Haftung und Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Die Stadt überlässt dem Mieter die Räume, Einrichtungs- und technischen Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich gemeldet werden. Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und stellt die Stadt von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Werden die überlassenen Räume bei der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der/die Nutzer*in die für die Reinigung der Verschmutzungen entstehenden Kosten.
- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den/die Nutzer*in wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges der Stadt mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Für eingebrachte Gegenstände des/der Nutzer*in, seiner

Mitarbeitenden und Beauftragten sowie der Gäste der Veranstaltung übernimmt die Stadt keine Haftung, sofern sie nicht im Einzelfall die Verpflichtung zur Verwahrung der eingebrachten Gegenstände übernommen hat. Im Übrigen ist die Haftung bei Übernahme einer Verwahrpflicht auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten der Stadt beschränkt.

- (4) Der/die Nutzer*in hat der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch etwaige Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Räumen und/oder Einrichtungsgegenständen sowie technischen Gegenständen gedeckt werden.
- (5) Der Nutzer hat vor Abschluss der Nutzungsüberlassung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, in einem ausreichenden Umfang abdecken. Die Mindestdeckungssumme wird von der Stadt im Einzelfall festgelegt.
- (6) Im Rahmen der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen ist die Verkehrssicherungspflicht im Umfange der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und des Außengeländes auf den/die Nutzer*in zu übertragen. Diese/r ist verpflichtet, die Stadt im Falle der Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Dritte freizustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinneberg, den 11.05.2026

Thomas Voerste
Bürgermeister